

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37 Freitag, 8. Juli 2022

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

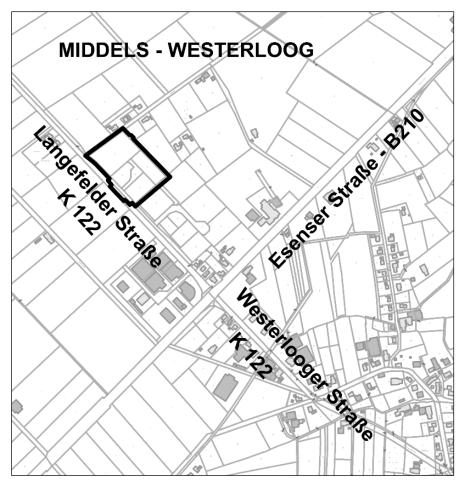
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III"	417
Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte	419
Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte	423
Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten	426
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 "Teilbereich am 2. Kompanieweg" im Ortsteil Ihlowerfehn	439
Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2022 und 2023	441
Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2022 und 2023	443
B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich IX. Anordnung	444
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen	448

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III"

Der Rat der Stadt Aurich hat am 05.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III" nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 380 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Die Stadt Aurich bittet weiterhin um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: **04941 – 12 2121**. Es gelten weiterhin die allgemein gültigen Corona Regelungen sowie die Hygienevorschriften.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden **am 08.07.2022** tritt der Bebauungsplan **Nr. 380 "Gewerbegebiet Middels III"** in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplanung/bauleitplanung-wirksamrechtskraeftig-2022.html wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Aurich, den 06.07.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister Feddermann

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder-und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 29.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Durchführung
- § 5 Essengeld zur Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In Kraft treten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens sowie als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf gewährleistet.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hinte betreut werden.
- (2) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Krippen- und Kindergartenkinder die in einer kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hinte betreut werden zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern.

 In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsverpflegung des Kindes, ist der Anteil, den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Das Essengeld zur Mittagsverpflegung ist kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.
- (2) Keinem anwesenden Kind, mit bestehendem Betreuungsvertrag, wird die Teilnahme an der Mahlzeit verwehrt.
- (3) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes, für welches ein entsprechender Betreuungsvertrag abgeschlossen in der Kindertagesstätte wurde.
- (4) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte rechtzeitig gemeldet werden. Näheres zur Abrechnung der Mahlzeiten regelt § 5 Absatz 5 ff.
- (5) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt in einer monatlichen Pauschale. Die monatliche Pauschale wird zusammen mit dem Elternbeitrag im Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Essengeld zur Mittagsversorgung

(1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Mittagsessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Hinte festgesetzt:

H	löhe	der	durchschnittlich	Eigenaufwendungen	für	die	2,00 € je Mahlzeit
N	Mittagsverpflegung						2,00 € je Mariizert

- (2) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:
 - 1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - 2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 - 3. Wohngeld.
 - 4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
 - 5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebühr nach Abs. 1 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungsund Teilhabepaket zu stellen. Mit Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und der Vorlage bei der Gemeinde Hinte ist kein Eigenanteil zu entrichten. Bis zur

Vorlage der entsprechenden Bewilligung über Bildung- und Teilhabe ist das Essensgeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.

- (4) Das zu zahlenden Essensgeld ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Schule in der Gemeinde Hinte besuchen. Für das zweitgeborene Kind einer Familie, das zeitgleich eine der genannten Einrichtungen besucht um 30 %, für jedes weitere Kind, welches ebenso eine der genannten Einrichtungen besucht um 60 %. Bei Zwillingen bzw. Mehrlingen, die zeitgleich eine der genannten Einrichtungen besuchen, ermäßigt sich das zu zahlende Essensgeld um 50 % bzw. 80 %.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass auf die oben ausgewiesene Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.
- (6) Das Essensgeld ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Hinte zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.
- (7) Erforderliche Korrekturen der Beiträge für die Mahlzeiten aufgrund Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien erfolgen zum 31.12., 31.05. und 31.07. eines jedes Jahres.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte in der jeweils gültigen Fassung erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Verpflegung.
- (2) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung.

§ 7 Kündigung

Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte in der jeweils gültigen Fassung erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Verpflegung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsversorgung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Bestehende Verträge zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden ab dem 01.08.2022 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurde neu berechnet und wird erstmals pro Monat ab dem 01.08.2022 erhoben. Er ist am 01.8.2022 für einen ganzen Monat fällig.

§ 11 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Hinte, 29.06.2022

Gemeinde Hinte

U. Redenius Bürgermeister

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i.V.m. Nr. 2.10 Die Arbeit in der Ganztagsschule RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410 -, § 1, 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 29.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Durchführung
- § 5 Essengeld zur Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In Kraft treten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung durch die Gemeinde Hinte (Schulträger, Beauftragt) in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Hinte betreut werden oder durch den Träger der Schule mit der Mittagsverpflegung beauftragt wird.
- (2) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Schulkinder die in Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte, bzw. durch die Beauftragung des Trägers, betreut werden zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsverpflegung des Kindes, ist der Anteil, den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.
- (2) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes, welches in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Hinte bzw. durch die Beauftragung des Trägers betreut wird.
- (3) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt tagesgenau anhand der bestellten Mahlzeiten für das betreute Kind in der Grundschule Hinte und der Integrierten Gesamtschule (IGS) Hinte /Krummhörn und monatsgenau in der Grundschule Loppersum. Sobald das Einzugsverfahren in der Grundschule Loppersum angepasst wird, erfolgt auch dort die tagesgenaue Abrechnung.
- (4) Um den Lehrauftrag und das pädagogische Konzept der beiden Grundschulen zu berücksichtigen ist die Mittagsverpflegung der Grundschüler halbjährlich verpflichtend.

§ 5 Essengeld zur Mittagsversorgung

(1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Mittagsessen in trägereigenen Schulen der Gemeinde Hinte bzw. durch die Beauftragung des Trägers festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich Eigenaufwendungen für die	2.00 € io Mobleoit
Mittagsverpflegung	2,00 € je Mahlzeit

- (2) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:
 - 1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - 2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 - 3. Wohngeld,
 - 4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
 - 5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebühr nach Abs. 1 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Mit Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und der Vorlage bei der Gemeinde Hinte ist kein Eigenanteil zu entrichten. Bis zur Vorlage der entsprechenden Bewilligung über Bildung- und Teilhabe ist das Essensgeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.

- (3) Das zu zahlenden Essensgeld ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Schule in der Gemeinde Hinte besuchen. Für das zweitgeborene Kind einer Familie, das zeitgleich eine der genannten Einrichtungen besucht um 30 %, für jedes weitere Kind, welches ebenso eine der genannten Einrichtungen besucht um 60 %. Bei Zwillingen bzw. Mehrlingen, die zeitgleich eine der genannten Einrichtungen besuchen, ermäßigt sich das zu zahlende Essensgeld um 50 % bzw. 80 %.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass auf die oben ausgewiesene Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.

- (5) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hinte eine Sonderregelung vereinbart werden.
- (6) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten in der Grundschule rechtzeitig gemeldet werden. Erforderliche Korrekturen der Beiträge für die Mahlzeiten aufgrund Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien erfolgen zum 31.12., 31.05. und 31.07. eines jedes Jahres.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Schule bzw. den Beauftragten des Trägers zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsversorgung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9 Übergangsregelung

Bestehende Verträge zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden ab dem 01.08.2022 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 10 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Hinte, 29.06.2022

Gemeinde Hinte

U. Redenius Bürgermeister

Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 29.06.2022 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Arbeitsgrundlage ist der Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestattet.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte begründen.
- 2) Aufgenommen werden
 - in Krippen:
 Kleinkinder ab einem Alter von einem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in begründeten Ausnahmefällen Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
 - in Kindergärten:
 Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

- 3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das Onlineverfahren (www.hinte.de / Kindertagesstätten / Onlineanmeldung oder im Rathaus der Gemeinde Hinte. Die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08. ist in dem Zeitraum vom 01.01. bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres möglich. Im Einzelfall können spätere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation berücksichtigt werden.
- 4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit den Leitungen aller Kindertagesstätten. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.
- 5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten. Bei identischen Punkten nach dem Punktesystem entscheidet das Anmeldedatum über die Reihenfolge.
- 6) Dabei sind folgende Kriterien vorrangig, und unter dem Aspekt der Vergabe nach dem Punktesystem, zu berücksichtigen. Der individuelle Elternwunsch spielt hier nachrangig eine Rolle:
 - Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (= 15 Punkte),
 - Kinder, die von einem Personensorgeberechtigten erzogen werden, welcher einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird (=12 Punkte),
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist, der/ die seinen/ ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Hinte begründet (ausschließlich 11 Punkte),
 - Kinder, bei denen beide Sorgeberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (10 Punkte),
 - Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (8 Punkte)
 - Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (5 Punkte)

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten/Anmeldung in der Krippe und im Kindergarten

- 1) Für einen Wechsel der Betreuungsarten (Übergang von der Krippe zum Kindergarten) ist eine weitere Anmeldung erforderlich.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes für die Betreuung in der Krippe, weisen die Leitungen der Kindertagesstätten die Personensorgeberechtigten zeitgleich daraufhin, dass eine weitere Anmeldung für die Kindergärten erfolgen muss.
- 3) Nach Beendigung der Krippenzeit besteht von Seiten der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf eine Fortführung der Betreuung im Kindergarten derselben Einrichtung.

§ 4 Betreuungsstunden, Ferienregelung

- 1) Die Öffnungs- und Betreuungsstunden der Einrichtungen sind dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen, anzupassen. Hierfür wird einmal jährlich von der Gemeinde Hinte eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Auf Grundlage dieses Ergebnisses werden die Betreuungsstunden jährlich angeboten.
- 2) Die Verweildauer in der Kindertagesstätteneinrichtung soll 8 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten.
- 3) Die Betreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten verbindlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gewählt.
- 4) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden im **Kindergarten** ist im Rahmen des vorhandenen, bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 - 1. durch die Erhöhung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 - 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 5) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten des Kindergartens in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von fünf Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.
- 6) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden in der **Krippe** ist im Rahmen des bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 - 1. durch die Veränderung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 - 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 7) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten der Krippe in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von drei Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.
- 8) Die Tageseinrichtungen werden:
 - in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.
- 9) Weitere Schließzeiten sind:
 - bis zu drei Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat
 - zwei Tage für Reinigung und Desinfektion.

§ 5 Elternbeiträge im Kindergarten

- 1) Gem. § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer unserer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst max. 8 Stunden Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung fallen nicht unter die Beitragsfreiheit.
- 2) Bei einer Betreuungszeit, die 8 Stunden im Kindergarten überschreiten, wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt richtet nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.
- 3) Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Dieses Einkommen ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen:

Jahres	snettoeinko	EK-Stufe	9 h	
- €	bis	20.999,99€	1	13,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,99€	2	17,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,99€	3	21,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,99€	4	26,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,99€	5	30,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,99€	6	34,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,99€	7	38,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,99€	8	42,00 €
ab 56.000,00 €			9	46,00 €

§ 6 Elternbeiträge in der Krippe

- 1) Für die Nutzung einer Krippe wird ein Betrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.
- 2) Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Dieses Einkommen ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen:

Jahresne	ttoei	nkommen	EK- Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h
- €	bis	20.999,99 €	1	52,00 €	65,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	117,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,99 €	2	68,00 €	85,00 €	102,00 €	119,00 €	136,00 €	153,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,99 €	3	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €	189,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,99 €	4	104,00 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,99 €	5	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,99 €	6	136,00 €	170,00 €	204,00 €	238,00 €	272,00 €	306,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,99 €	7	152,00 €	190,00 €	228,00 €	266,00 €	304,00 €	342,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,99 €	8	168,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €
ab 5	6.000	,00€	9	184,00 €	230,00 €	276,00 €	322,00 €	368,00 €	414,00 €

3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet (§ 17)

- 4) Die zu zahlenden Elternbeiträge ermäßigen sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Krippe der Gemeinde Hinte besuchen. Für das zweitgeborene Kind einer Familie, das zeitgleich eine der Krippen besucht um 30 %, für das drittgeborene Kind, welches ebenso eine der Krippen besucht um 60 %, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Bei Zwillingen bzw. Drillingen, die zeitgleich eine der Krippen besuchen ermäßigen sich die zu zahlenden Elternbeiträge um 50 % bzw. 80 %.
- 5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte und rückt das älteste Kind in den Kindergarten auf, geht die volle Beitragspflicht auf das nächstfolgende, zweitgeborene Geschwisterkind in der Krippe über.
- 6) Es wird darauf hingewiesen, dass auf die oben ausgewiesene Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.

§ 7 Ermittlung der Beitragshöhe

1) Die Höhe des Elternbeitrages ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des Einkommens (§ 9) und der Einkommensgrenze (§ 10) erforderlich.

§ 8 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- 1) Die Beitragspflichtigen haben in einem Vordruck wahrheitsgemäße Auskünfte über das vorhandene Einkommen zu geben und die dafür erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- 2) Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.
- 3) Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- 4) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:
 - a. Einkommensteuerbescheid oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - b. die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen erhalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen,
 - c. Steuerkarte, Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen nachzuweisen.
- 5) Können die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach a) bis c) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können. Die Einkommensgrenze nach dem SGB VII (sh. hierzu § 9) und die Wohngeldpauschale bestimmen sich in diesen Fällen nach der am 01.07. dieses Berechnungszeitraumes gültigen Fassung.

§ 9 Einkommen gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII

1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Einnahmen der Beitragspflichtigen und des Kindes, das die Einrichtung besucht, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII.

- 2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig oder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Hinte zur Zahlung des Beitrags der höchsten Einkommensstufe für die gewählte Betreuungszeit verpflichtet. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.
- 3) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, wird der für die Regelbetreuung der jeweiligen Kindertagesstätte ausgewiesene Elternbeitrag im Einkommensbereich 0,00 € bis 20.999,-- €, zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind.

Bei der Berechnung ist zunächst von den Bruttoeinnahmen auszugehen:

- 1.) Hierzu gehören Einnahmen aus:
 - Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger (sh. § 7 Abs. 2 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbständiger),
 - Arbeitslosengeld,
 - Elterngeld nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) mit Ausnahme der Sockelbeträge (sh. Ausnahmen vom Einkommen),
 - Krankengeld,
 - Miet- und Pachteinnahmen,
 - Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.),
 - Unterhaltsleistungen, die der Pflichtige für sich selbst und für seine Kinder erhält,
 - Unterhaltsvorschussleistungen für die Haushaltsangehörigen Kinder,
 - Wohngeld,
 - Steuerrückerstattungen,
 - Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc. - Ausnahmen: siehe § 7 Abs. 5 - Ausnahmen von Einkommen),
 - Kindergeld nach dem EStG bzw. BKGG und Kinderzuschläge nach § 6a BKGG für alle im Haushalt lebenden Personen, für die ein Familienzuschlag zu berücksichtigen ist,
 - Ausbildungsgeld,
 - Ausbildungsförderung wie BAföG oder BAB-Leistungen einschl. der im jeweiligen Leistungsgesetz ggf. benannten Zuschläge für die Kinderbetreuung.

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

In der Regel ist das im Leistungszeitraum erzielte Einkommen zu Grunde zu legen. Steht dieses nicht fest oder handelt es sich um schwankende Einkünfte, muss bei nichtselbständiger Beschäftigung eine Durchschnittsermittlung der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erfolgen (§ 11 VO zu § 82 SGB XII).

Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund einer Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

2.) Vom Einkommen abzusetzen sind:

- Steuern, insbesondere Lohn-, Einkommensteuer sowie Kirchensteuer.
- der Solidaritätszuschlag.
- Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (und zwar die vom Arbeitnehmer selbst zu tragende Anteil der Beiträge von der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung).
- Freiwillige Beiträge von Nichtpflichtversicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Werbungskosten in Höhe von 1.000,-- €
 (pauschal) im Jahr, sofern keine höheren Kosten durch den Steuerbescheid zu ersehen sind.
- Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, sofern der zum Unterhalt verpflichtete auch der Personensorgeberechtigte, des in einer unserer Kindertagesstätten zu betreuenden Kindes, ist.
- Aufwendungen bei Behinderung eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgenden Höhen abzusetzen:

	GdB von 25 bis 30 %	=	310,€
\triangleright	GdB von 35 bis 40 %	=	430,€
\triangleright	GdB von 45 bis 50 %	=	570,€
\triangleright	GdB von 55 bis 60 %	=	720,€
\triangleright	GdB von 65 bis 70 %	=	890,€
\triangleright	GdB von 75 bis 80 %	=	1.060,€
	GdB von 85 bis 90 %	=	1.230,€
\triangleright	GdB von 95 bis 100 %	=	1.420,€

- Für Blinde und Behinderte, die ständig hilfebedürftig sind, wird statt obiger Beträge ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.700,-- € berücksichtigt. Die o.a. Beträge werden je nach Rechtslage laufend angepasst.
- Die nachgewiesenen Aufwendungen für Krankheitskosten eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist, soweit sie im Jahr den Betrag von 1.000,-- € überstiegen haben und nicht erstattet wurden oder werden.
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Entfernungspauschalen (Fahrtkosten) mit eigenem PKW (kein Dienstwagen) von max. 4.500, € pro Jahr (auf Nachweis),
- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, hier werden max. 130,-- € pro Monat berücksichtigt.
- Bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.) verringert sich der Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen auf 2.000 € für Ehepaare oder 1.000 € für Alleinstehende.

3.) Ausnahmen vom Einkommen:

Zum Einkommen zählt nicht:

- Sockelbeträge nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) von mtl.
 300,-- € (für Teilmonate 150,-- €) je Kind bei einer
- Elternzeit von 12 Monaten bzw. mtl. 150,-- € (für Teilmonate 75,-- €) je Kind bei einer Elternzeit von 24 Monaten

- Grundrente nach dem Bundesversorgungs-/Opferentschädigungsgesetz
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind
- Eigenheimzulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII)
- Bei Personensorgeberechtigten, die **nicht** im selben Haushalt wie ihre Kinder leben, die in einer der Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte betreut werden sollen, diesen gegenüber aber zum Unterhalt verpflichtet sind werden die Löhne, Gehälter und Besoldungen bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, dass die Unterhaltszahlungen regelmäßig getätigt werden.

4.) Besonderheiten bei der Einkommensermittlung Selbständiger

Für selbstständig tätige Beitragspflichtige ist grundsätzlich eine jährliche (Neu-) Berechnung durchzuführen. Dabei sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

a) Nachweis über abgeschlossene Wirtschaftsjahre:

- Letzte Einkommenserklärung nebst Anlagen zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung),
- Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung,
- ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewirtungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten),
- letzter aktueller Einkommensteuerbescheid.

b) Nachweis aus noch <u>nicht</u> abgeschlossenen Wirtschaftsjahren:

- Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschl. des laufenden Jahres (betriebswirtschaftl. Auswertung BWA),
- Ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewirtungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten).

Jede Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sollte sich grundsätzlich an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jedoch zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem – Wirtschaftsjahr die Berechnung letztlich beruht.

5.) Privatentnahmen

Privatentnahmen sind keine Einnahmen. Sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wieder.

6.) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei Selbständigen:

Das für die Berechnung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (sh. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (sh. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragssteuer abzuziehen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen.

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20% des steuerlichen Gewinns (sh. Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4% des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Ferner abzusetzen sind:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen hier ergibt sich kein Unterschied zur Berechnung nichtselbständiger Arbeitnehmer.
- Mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben dies sind bei Selbständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personal-, Raum-Telefon-, Reiseund Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allg. Bürokosten, betriebl. Beiträge für Berufsverbände, betriebl. Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.

§ 10 Einkommensgrenze

- 1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus
 - einem Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes gem.
 § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
 - Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes,
 - a. für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
 - b. für jede im Haushalt lebende Person, die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten muss,
 - c. der höchsten Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog §
 8 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe IV anzunehmen ist.
- 2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 1. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.
- 3) Die gem. Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung.
- 4) Die Kosten der Unterkunft sind nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in angemessener Höhe zu berücksichtigen:
 - a. Die Angemessenheit ist auf Basis der ortsüblichen Mietkosten zu beurteilen, dafür maßgeblich sind die Wohnungsgröße und die Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen,
 - Als Kosten der Unterkunft ist die Kaltmiete (bei selbstgenutztem Wohneigentum die Zinslast für Darlehen zur Finanzierung dieser Immobilie) zuzüglich Nebenkosten (jedoch ohne Strom- und Heizkosten),

c. Von den Kosten der Unterkunft ist das Wohngeld (Mietzuschuss) bzw. der Lastenzuschuss bei Wohneigentum abzuziehen

Hiervon ist wiederum abzusetzen:

- a. Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen für vertretbare Ratenkäufe im Rahmen der wirtschaftl. Lebensführung,
- b. Aufwendungen für Geburt, Heirat, Beerdigung,
- c. Kosten für aufwändige Ernährung,
- d. Kosten für teuer Arzneien bei chronischen Erkrankungen,
- e. Unterhaltsleistungen für haushaltsferne, dem in der Kindertagesstätte befindlichen Kind, gegenüber gleichrangig berechtigten Kindern,
- f. Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe,
- g. Kosten der Rechtsfolgen (z. B. Anwalts- oder Gerichtskosten im Rahmen der Scheidung).

§ 11 Festsetzung, Bestandsschutz

- 1) Die Festsetzung dieses Entgelts erfolgt durch eine gesonderte schriftliche Mitteilung und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Sie gilt als vereinbart, wenn nicht vom Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Die Gemeinde Hinte ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben eines schriftlichen Wiederspruchs als Zustimmung gilt.
- 2) Bei Gegenvorstellungen hinsichtlich der Richtigkeit der Beitragsfestsetzung erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die Prüfung beeinflusst nicht den Beginn der Beitragspflicht oder einen Erhöhungszeitpunkt.

Bis zum Ergebnis der Nachprüfung wird der zunächst festgestellte Beitrag als vorläufiger Beitrag geschuldet.

Ab dem Besuch des Kindergartens entfällt der Beitrag, siehe § 5.

§ 12 Vorläufige Entgeltfestsetzungen, Abschläge, Rückwirkung

- Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- 2) Das Entgelt wird auch dann nur vorläufig festgesetzt, wenn die Beitragspflichtigen Unterlagen nur für einen zurückliegenden Berechnungszeitraum vorweisen können, jedoch eine nachhaltige Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse behaupten, ohne dies bereits durch Unterlagen belegen zu können.
- 3) Ist das Entgelt bei Betreuungsbeginn noch nicht schriftlich festgesetzt, erfolgt die Festsetzung sobald wie möglich.
- 4) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Entgeltfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Gemeinde Hinte Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetztes Entgelt auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.

- 5) Nach vorläufiger Festsetzung des Entgeltes erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Entgeltfestsetzung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Entgeltfestsetzung jeweils rückwirkend. Dieses geschieht jedoch nicht für die unter § 11 Abs. 1 vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzten Entgelt, wenn die Festsetzungshindernisse nicht innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung beseitigt werden, es sei denn, aus nachvollziehbaren wichtigen Gründen waren die Beitragspflichtigen nicht in der Lage, den Termin einzuhalten.
- 6) Die Abschlagszahlungen, höchstens jedoch in Höhe des festgesetzten Entgeltes, bleiben auch dann geschuldet, wenn nach Widerspruch schon gegen die erste Entgeltfestsetzung das Vertragsverhältnis beendet wird.

§ 13 Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- 1) Entgelt oder vorläufiges Entgelt sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Hinte zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.
- 2) Etwaige, sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden, Überzahlungen sind mit den nächstfälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächstfälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Ist ein Betrag von mehr als einem Monatsbeitrag nachzuentrichten, kann der Nachzahlungsbetrag in drei gleichen Raten auf die nächsten drei Fälligkeitstermine verteilt werden. Andere Ratenzahlungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
- 3) In den Fällen außergewöhnlicher, über einen gewissen Zeitraum andauernder Ereignisse, beispielsweise Streik, Pandemien oder größerer Schadensfälle, die eine vollständige Schließung der Einrichtungen oder lediglich die Gewährleistung einer Notbetreuung zur Folge haben, kann der Rat der Gemeinde Hinte durch Beschluss die Erhebung von Elternbeiträgen aussetzen lassen. Zeitraum, Umfang und Hinweise zum Verfahren sind in geeigneter Weise den Beitragspflichtigen zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Veränderung des Elternbeitrages / Anzeigepflichten

- Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages verlangen.
- 2) Der Gemeinde Hinte sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Beitragshöhe ohne Aufforderung anzuzeigen
 - die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch den Beitragspflichtigen,
 - die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
 - die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden,
 - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen,
 - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
 - Rentenbezüge.

- 3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. In allen Fällen werden abweichend von § 9 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.
- 4) Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen vorgenommenen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne das eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag ab dem Ersten, des auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats, geschuldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beiträge bleiben unverändert.

§ 15 Änderung der Beitragsstaffel

- 1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für Kindertageseinrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegt auch die Beitragsstaffelung einem Änderungsvorbehalt. Aus diesem Grund werden die Elternbeiträge alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Erstmalig erfolgt dieses zum 01.08.2023.
- 2) Aufgrund einer Änderung der Beitragsstaffel erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Die Gemeinde Hinte behält sich vor, die Höhe des Elternbeitrages jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Beitrag um mehr als 10 %, steht den Beitragspflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragsstaffel geschuldet.

§ 16 Unverheiratete Personensorgeberechtigte

- 1) Solange ein sorgeberechtigter Elternteil mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist für die Berechnung des Elternbeitrages für gemeinsame Kinder die Summe ihrer beiden Einkommen maßgeblich.
- 2) § 12 Abs. 1 (vorläufige Festsetzung des Höchstbeitrages) wird nicht aus dem Grund angewandt, dass der Sorgeberechtigte Elternteil außerstande ist, über das Einkommen des anderen Elternteils Auskunft zu geben und Belege vorzulegen.

§ 17 Mittagsverpflegung

1) Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essensgeld erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 18 Kündigung, Beurlaubung

1) Kündigungen des Betreuungsplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich. Bei Kindern, die nach Beendigung der Sommerferien die Grundschule besuchen, endet der Anspruch auf den Betreuungsplatz zum 31.07.2017, spätestens aber mit Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten. Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hinte endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.01. oder 31.07. des laufenden Kindergartenjahres.

- 2) Der Kindergartenplatz wird außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt:
 - a) durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder des Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Persönlichkeitsrechte des Personals der Kindertagesstätte verletzt werden
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.
 - wenn <u>nach</u> Betreuungsbeginn in der Krippe die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten trotz dreifacher, schriftlicher Aufforderungen nicht eingereicht werden.
 - b) durch die/den Sorgeberechtigten
 - bei Wohnortwechsel,
 - sonstigen, schwerwiegenden Gründen (wie z.B. schwerer Erkrankung des Kindes)
 - im Fall der Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als 10% gemäß § 15.
- 3) Vor Erteilung einer außerordentlichen Kündigung besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung eines Kindes bis zu 14 Tagen im Einzelfall.
- 4) Die Beitragspflicht endet hierbei automatisch zum Monatsende.

§ 19 Elternvertretung

Es wird gewünscht, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der Bestimmungen des § 16 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) beteiligt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- 3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 21 Datenschutz

1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.

- 2) Der Elternbeitrag zur Betreuung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- 3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 22 Übergangsregelung

Bestehende Verträge zur Betreuung des Kindes behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Ordnung finden ab dem 01.08.2022 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 23 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Hinte, 29.06.2022

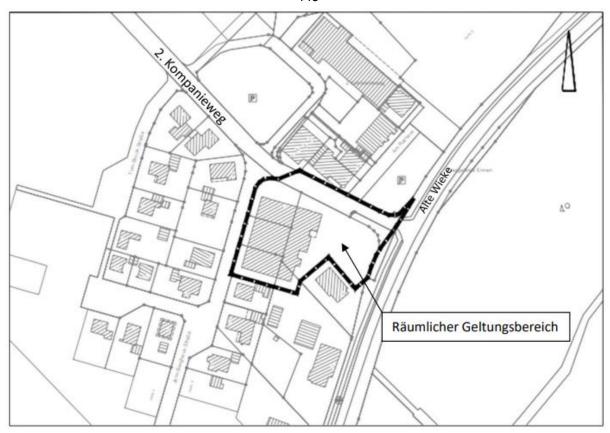
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister U. Redenius

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 "Teilbereich am 2. Kompanieweg" im Ortsteil Ihlowerfehn

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 15.02.2022 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 "Teilbereich am 2. Kompanieweg" einschließlich der Begründung nach §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0302 5. Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. §10 Abs.3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung sowie in der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können nach §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften der in des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß §215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 08.07.2022

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister Ulrichs

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 17.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der wire	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr d	2022	und	2023
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	1.730.500,00 € 1.963.000,00 €		1.858.000,00 € 1.980.000,00 €
	der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 € 0,00 €		0,00 € 0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.709.800,00 € 1.918.800,00 €		1.837.300,00 € 1.935.800,00 €
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	692.300,00 € 492.000,00 €		2.300,00 € 0,00 €
2.5 2.6	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 € 32.000,00 €		0,00 € 32.000,00 €

fest ge setzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt: (Für das Haushaltsjahr 2023 durch eine besondere Hebesatzsatzung): 1. Grundsteuer a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 470 v.H. 350 v.H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H. 350 v.H. 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H. 400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 17.05.2022

Gemeinde Osteel

Bienhoff-Topp Ihmels

Bürgermeisterin Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.07.2022 bis zum 19.07.2022 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Osteel, 5. Juli 2022

Gemeinde Osteel

Ihmels

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetra	g		
1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.640.600,00 € 1.749.800,00 €		1.766.000,00 € 1.759.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 € 0,00 €		0,00 € 0,00 €
2. im Finanzhaushal t mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.640.600,00 € 1.745.100,00 €		1.766.000,00 € 1.754.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 € 50.000,00 €		200.000,00 € 200.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 € 11.600,00 €		0,00 € 11.900,00 €
festgesetzt.			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt: (Für das Haushaltsjahr 2023 durch eine besondere Hebesatzsatzung):

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H. 470 v.H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H. 420 v.H.

§ 6

400 v.H.

380 v.H.

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 07.04.2022

Gemeinde Rechtsupweg

2. Gewerbesteuer

Seeberg Ihmels

Bürgermeister Gemeindedirektor

nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.07.2022 bis zum 19.07.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 6. Juli 2022

Gemeinde Rechtsupweg

Ihmels

Gemeindedirektor

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich IX. Anordnung

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Einleitungsbeschluss vom 02.02.2004 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Stadt Elsfleth

Gemarkung Flur Flurstücke

Elsfleth 3 247/127, 249/127, 251/127, 253/127, 255/127

Gemeinde Ihlow

Gemarkung Flur Flurstück Westerende Kirchloog 5 151/9

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung Flur Flurstücke

Uthwerdum 1 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2/3, 2/4

 Uthwerdum
 2
 8/1

 Uthwerdum
 9
 53/1

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer ausgeschlossen:

Stadt Aurich

Gemarkung Flur Flurstücke

Tannenhausen 10 9/16, 9/26, 14, 52/9

Stadt Emden

Gemarkung Flur Flurstücke Uphusen 12 35, 43/1

Gemeinde Großheide

Gemarkung Flur Flurstücke

Arle 2 20/3, 20/4, 20/5, 21/3, 21/5, 21/7

Gemeinde Ihlow

Gemarkung Flur Flurstück
Lübbertsfehn 5 46/5
Westerende Kirchloog 7 74/2
Westersander 7 63/32

Gemeinde Liebenburg

Gemarkung Flur Flurstücke

Heißum 1 200, 202/1, 206, 389/201, 390/201 Heißum 2 9/5, 9/10, 9/11, 75/65, 90/50, 91/14

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung Flur Flurstücke

Engerhafe 12 38/5

Victorbur 2 144/48, 145/48, 146/48

Wiegboldsbur 6 72/1, 225/1, 245/223, 246/223, 249/224, 250/224

Uthwerdum 2 8/9

Durch diese Anordnung verringert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 40,6595 ha auf 4.549,6039 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in den zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,1 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst kurzfristig umsetzen zu können.

Es werden sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Schließlich werden Flurstücke ausgeschlossen, die nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfahren.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- 3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
- 4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die

Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

- 2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
 - Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
- 3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Aurich, 27.06.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite https://www.arl-we.niedersachsen.de/ abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen hat am 10. Mai 2022 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen folgende Änderung der Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

"In die Friedhofsordnung wird § 9a – Pflegeleichte Gräber - neu eingefügt:

§ 9 a Pflegeleichte Gräber

- (1) Eine besondere Form des Reihengrabes stellen die pflegeleichten Gräber dar, die sich lediglich in der Gestaltung von den in § 9 beschriebenen Reihengräbern unterscheiden.
- (2) Pflegeleichte Gräber sind einzelne Reihenurnengrabstätten, die sich in einer geschlossenen Reihe auf dem Friedhof befinden. Diese Gräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit Kies versehen. Die Einfassung der Grabstelle wird auch durch die Friedhofsverwaltung erstellt. Es können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung Namenstafeln in der Größe 50 cm x 40 cm x 6 cm aufgestellt werden. Die Farbgebung der Tafel

muss der Farbe der Umrandung angepasst sein und darf nicht gravierend abweichen. Diese Gräber dürfen von den Angehörigen mit Grabschmuck versehen werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Für den Ehepartner kann zusätzlich eine benachbarte Grabstelle erworben werden. Nach der zweiten Belegung kann auch die erste Grabstelle des Partners noch einmal bis zum Ablauf der zweiten Ruhezeit verlängert werden. Nach Ablauf der beiden Ruhezeiten fällt das Grab an die Friedhofsverwaltung zurück. Die Gebühren werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt.

Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen vom 10. Mai 2022 lautet wie folgt:

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen vom 10. Mai 2022

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

I. Grabgebühren

(1)	Reihenrasensarggrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	725,00€
	Reihenrasenurnengrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	725,00€
	Reihenurnengrab im Kiesbett:	(30 Jahre Ruhezeit)	340,00€

(2) Wahlgrab: (30 Jahre Nutzungszeit) 120,00 €Wahlurnengrab: (30 Jahre Nutzungszeit) 120,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 1.1.2008 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

12,00 € pro Grabstelle.

- (2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Sonstige Gebühren/Leistungen

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Beisetzung

90,00€

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft."

Die Änderung der Friedhofsordnung und die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung sind am 7. Juli 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Campen, den 10. Mai 2022

- Der Kirchenrat -

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.